



Domowina

ŽUPA DOLNA ŁUŽYCA
REGIONALVERBAND NIEDERLAUSITZ

Wustawki

wobzamknjone na głownej zgromaźinje, dnja 18.03.2016 w Žiwizach

Satzung

beschlossen auf der Hauptversammlung am 18.03.2016 in Siewisch

Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.

Domowina - Regionalverband Niederlausitz e.V.

1. Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1.1. Die Vereinigung führt den Namen:
Domowina - Regionalverband Niederlausitz e.V. (im folgenden Regionalverband genannt)
Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
- 1.2. Der Sitz befindet sich im Wendischen Haus in Cottbus/Chóšebuz. Gerichtsstand ist Cottbus/Chóšebuz.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Vorhaben,
 - die der Pflege des sorbischen/wendischen Brauchtums, der Erhaltung und Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache sowie der Entwicklung eines regionalen Geschichtsbewusstseins dienen.
 - die helfen, die Sprache und Kultur des sorbischen/wendischen Volkes zu bewahren, zu entwickeln und zu verbreiten, sowie das Bewusstsein einer eigenen ethnischen Identität zu fördern
 - die im Bewusstsein der zentralen Bedeutung der eigenen Sprache für die sorbische/wendische Identität deren Gebrauch fördern und sich für ihre Weitergabe einsetzen
 - die des Weiteren besonders die Bräuche und Traditionen bewahren und fördern, die Heimatverbundenheit pflegen und sich für den Erhalt des angestammten Siedlungsgebiets der Sorben/Wenden einsetzen.

Unterstützt werden zudem Vorhaben gemeinnütziger Vereinigungen,

- die zum Wohl des sorbischen/wendischen Volkes tätig sind,

- sich für verfassungsrechtliche Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur sowie deren Umsetzung und Einhaltung durch gesetzliche Bestimmungen und für entsprechende internationale Vereinbarungen einsetzen
- mit anderen ethnischen Minderheiten innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammenarbeiten und gemeinsame Interessen zu vertreten
- freundschaftliche Kontakte zu anderen slawischen Völkern pflegen;
- die gegenseitige Achtung und Toleranz, das gleichberechtigte Miteinander von Sorben/Wenden und Deutschen, sowie das harmonische Zusammenleben mit Menschen jeglicher Nationalität, Sprache und Religion fördern.

Konkrete Vorhaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks regelt ein jährlich vom Vorstand erstellter Arbeitsplan.

- 2.4. Der Regionalverband ist eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.

Der Regionalverband ist Mitglied des Dachverbandes sorbischer Vereine der Ober- und Niederlausitz, der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.

- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Regionalverbandes können natürliche Personen und juristische Personen, rechtsfähige sorbische/wendische Vereine, Vereinigungen und Gemeinschaften sein (im folgenden Vereinigungen genannt), welche die Satzung des Regionalverbandes anerkennen.

- 3.2. Natürliche Personen sind in Domowina - Ortsgruppen organisiert. Der Antrag auf Aufnahme wird über die Domowina - Ortsgruppe gestellt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der ehrenamtlichen Domowina-Ortsgruppentätigkeit oder auf sonstige Weise besondere Verdienste bei der Erhaltung und der Förderung des Sorbentums/Wendentums erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Domowina-Ortsgruppen an den Regionalverband. Der Regionalvorstand des Regionalverbandes entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- 3.3. Vereinigungen, die Mitglied des Regionalverbandes sind, bleiben juristisch eigenständig und wirken eigenverantwortlich gemäß ihren Satzungen. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Regionalverbandes zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Die Vereinigungen legen zur Information ihre Satzung vor. Gemeinsam wird eine Vereinbarung über den Beitritt unterzeichnet.

- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- Tod,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes.

Ausgeschlossen werden kann,

- wer der Gemeinnützigkeit des Vereins zuwiderhandelt oder sie gefährdet.
- wer den Mitgliedsbeitrag nicht regelmäßig zahlt,
- wer schuldhaft und in grober Weise dem Ansehen des Vereins schadet.

- 3.5. Den Status eines Fördermitglieds des Regionalverbandes können natürliche und juristische Personen erhalten. Mit ihnen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen. Sie sind nicht Vereinsmitglied im Sinne der Abgabenordnung und besitzen kein Stimmrecht.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes mit Stimmenmehrheit.

4. Arbeitsgrundsätze

- 4.1. Angelegenheiten des Regionalverbandes werden durch folgende Gremien geregelt:

- Hauptversammlung
- Vorstand des Regionalverbandes
- Revisionsausschuss

- 4.2. Die gewählten Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, können nur Empfehlungen beschlossen werden.

In zweiter Lesung können auch Beschlüsse gefasst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn in der Satzung nicht anders verfügt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 4.3. Die Wahl der oder des Vorsitzenden, des Vorstandes des Regionalverbandes und des Revisionsausschusses wird entsprechend der Satzung und nach der von der Hauptversammlung beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

- 4.4. Wahlfunktionen werden über die Zeitdauer von 4 Jahren ausgeübt. Wiederwahl ist zulässig.

- 4.5. Das wählende Gremium kann gewählte Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode durch die Wahl eines anderen Mitgliedes mit der laut Satzung notwendigen Stimmenzahl abberufen.

- 4.6. Die Geschäftssprache des Regionalverbandes ist Sorbisch/Wendisch, im Bedarfsfall kann auch Deutsch verwendet werden.

- 4.7. Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Ihre Ergebnisse sind zu protokollieren. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur bei Personalfragen sowie in begründeten Einzelfällen durch Beschluss mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums zulässig. Protokolle öffentlicher Sitzungen sind öffentlich zugänglich. Nichtöffentliche Teile sind, soweit bekannt, in der Einladung kenntlich zu machen.

5. Wahl und Aufgaben der Hauptversammlung

- 5.1. Das höchste Gremium des Regionalverbandes ist die Hauptversammlung, die vom Vorstand des Regionalverbandes jedes Jahr einberufen wird. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand des Regionalverbandes einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Domowina - Ortsgruppen, der Hälfte der Mitgliedsvereinigungen oder von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes verlangt wird.

- 5.2. Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Die Domowina - Ortsgruppen und die Mitgliedsvereinigungen delegieren mindestens ein Mitglied zur Hauptversammlung.

Der Delegiertenschlüssel wird jeweils vom Vorstand des Regionalverbandes festgelegt.

- 5.3. Die Hauptversammlung hat die Aufgabe, über alle wesentlichen Angelegenheiten des Regionalverbandes zu entscheiden. Insbesondere hat sie die Aufgabe:

- den Bericht des Vorstandes des Regionalverbandes über die Tätigkeit des Regionalverbandes in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen entgegenzunehmen und zu bestätigen,
 - den Regionalvorstand und den Revisionsausschuss zu wählen,
 - notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen,
 - die Kandidatinnen und Kandidaten des Regionalverbandes für den Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten vorzuschlagen,
 - den Finanzbericht des Regionalverbandes entgegenzunehmen,
 - die Wahlordnung zu beschließen
- 5.4. Zur Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.5. Einladungen und weitere Mitteilungen des Regionalverbandes werden in den Internetangeboten des Regionalverbandes, im Nowy Casnik und im Sorbischen Rundfunk (RBB) veröffentlicht.

6. Wahl und Aufgaben des Vorstandes des Regionalverbandes

- 6.1. Der Vorstand des Regionalverbandes besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie mindestens 9 weiteren, höchstens jedoch insgesamt 13 Mitgliedern, die von den Delegierten der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Der Vorstand des Regionalverbandes wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister.
- 6.2. Die Hauptversammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes wählt der Regionalvorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bis zur nächsten Hauptversammlung.
- 6.3. Die Mitglieder des Revisionsausschusses, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorbischer/wendischer Institutionen, Vertreter der Domowina-Ortsgruppen und Mitgliedsvereine können sich an den Beratungen des Vorstandes des Regionalverbandes mit beratender Stimme beteiligen.
- 6.4. Der Vorstand des Regionalverbandes hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- die Tätigkeit des Regionalverbandes zu leiten und zu kontrollieren,
 - Schwerpunkte der Tätigkeit zu bestimmen und verbindliche Verantwortlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben festzulegen,
 - regelmäßige Berichte der Mitgliedsvereinigungen entgegenzunehmen,
 - über die Mitgliedschaft im Regionalverband bzw. über die Beendigung der Mitgliedschaft zu befinden,
 - die Kandidatinnen und Kandidaten der Niederlausitz für den Bundesvorstand der Domowina-Bund Lausitzer Sorben e.V., sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Regionalverbandes für weitere Gremien zu benennen.
- 6.5. Der Vorstand des Regionalverbandes muss mindestens dreimal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Beratung des Vorstandes des Regionalverbandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

7. Vertretungsberechtigter Vorstand im juristischen Sinn

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

8. Wahl und Aufgaben des Revisionsausschusses

- 8.1. Das Gremium des Revisionsausschusses besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 8.2. Der Revisionsausschuss wählt aus seinen Reihen die bzw. den Vorsitzenden.
- 8.3. Der Revisionsausschuss überprüft regelmäßig:
 - die effektive Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel, sowie die ordnungsgemäße Nachweisführung
 - die Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Kritiken und Hinweisen der Mitglieder des Regionalverbandes
- 8.4. Der Revisionsausschuss hat jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

9. Finanzen und Eigentum

- 9.1. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.

- 9.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

- 9.3. Die Finanzierung des Regionalverbandes erfolgt aus:

- 9.3.1. – Mitgliedsbeiträgen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Zuweisungen der Stiftung für das sorbische Volk
 - Zuweisungen der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. u.a.

Der Regionalverband erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand des Regionalverbandes festgelegt wird.

- 9.3.2. Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 9.3.3. Der Vorstand des Regionalverbandes hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 9.3.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Domowina-Bund Lausitzer Sorben e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 10.1. Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung auf der Grundlage der gültigen Vereinsgesetzgebung mit Dreiviertelmehrheit der Delegierten beschlossen werden.

11. Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur durch die Hauptversammlung des Regionalverbandes geändert werden.

Dazu sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

Harald Konzack
Vorsitzender

Franziska Schulze
Protokollführerin

Siewisch, 18.03.2016